

Allgemeine Bedingungen
Ausgabe 01.12.2013

click2drive.ch

Information für den Versicherungsnehmer	3
A. Haftpflicht	5
A1 Gegenstand der Versicherung	5
A2 Versicherte Leistungen	5
A3 Ausschlüsse	6
A4 Selbstbehalte	6
A5 Prämienstufen	7
B. Kasko	8
B1 Gegenstand der Versicherung	8
B2 Versicherte Leistungen	9
B3 Ausschlüsse	10
B4 Selbstbehalte	11
B5 Prämienstufen	11
C. Unfälle der Insassen	12
C1 Definitionen	12
C2 Versicherte Personen	12
C3 Versicherte Risiken	12
C4 Ausschlüsse	12
C5 Leistungen	13
C6 Besondere Bestimmungen	14
D. Allgemeine Bestimmungen	15
D1 Örtliche Geltung	15
D2 Beginn	15
D3 Vertragsdauer	15
D4 Prämien	15
D5 Tarifänderung	16
D6 Sistierung der Versicherungen	17
D7 Halterwechsel	17
D8 Ersatzfahrzeug	17
D9 Wechselschilder	17
D10 Gemeinsame Ausschlüsse für alle Risiken	17
D11 Verpflichtung «null Promille»	18
D12 Deckung bei Grobfahrlässigkeit	18
D13 Verletzung von Obliegenheiten	18
D14 Mitteilungen	18
D15 Gerichtsstand	18
D16 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen	18
D17 Rechtsgrundlage	18
E. Im Schadenfall	19
E1 Allgemeine Grundsätze	19
E2 Besonderheiten	19
E3 Behandlung der Haftpflichtschadenfälle	19
E4 Kündigung	19

Information für den Versicherungsnehmer

Einführung		Aufgrund der Bestimmungen von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) unterrichtet die nachstehende Information den Versicherungsnehmer klar und zusammenfassend über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags.
Information für den Versicherungsnehmer	1. Identität des Versicherers 2. Rechte und Pflichten der Parteien 3. Versicherungsschutz und Prämienhöhe 4. Anspruch auf Prämienrück-erstattung 5. Pflichten des Versicherungsnehmers 6. Beginn des Versicherungsschutzes	<p>Versicherer ist die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Vaudoise genannt. Die Vaudoise ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Ihr Gesellschaftssitz befindet sich an der Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne.</p> <p>Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag oder der Offerte, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrags oder der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag oder der Offerte.</p> <p>Der Antrag oder die Offerte, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben über die versicherten Risiken sowie den Umfang des Versicherungsschutzes. Ebenso sind im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren enthalten. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag erhoben werden.</p> <p>Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.</p> <p>In folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none">• wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens innerhalb eines Jahrs ab Vertragsabschluss (365 Tage) kündigt;• wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat. <p>Die nachfolgende Auflistung enthält die üblichsten Pflichten des Versicherungsnehmers:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gefahrsveränderung: ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden;• Sachverhaltsermittlung: der Versicherungsnehmer muss mitwirken:<ul style="list-style-type: none">• bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen usw.;• beim Schadennachweis. <p>Wenn es nicht erforderlich ist, darf er ohne das Einverständnis der Vaudoise keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.</p> <p>Er hat der Vaudoise alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen vorzulegen, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Vaudoise die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. herauszugeben. Die Vaudoise ist zudem berechtigt, eigene sachdienliche Abklärungen vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Versicherungsfall: das versicherte Ereignis ist der Vaudoise unverzüglich zu melden. <p>Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt am Tag, der im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist.</p>

7. Vertragskündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit eingeschriebenem Brief wie folgt kündigen:

- spätestens einen Monat vor Vertragsablauf. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der einmonatigen Frist bei der Vaudoise eingeht;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage nach Kenntnis von der Auszahlung durch die Vaudoise. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde;
- wenn die Vaudoise die Prämien erhöht und falls diese Erhöhung nicht auf den Beschluss einer Behörde zurückzuführen ist. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens am Tag des Vertragsablaufs bei der Vaudoise eintreffen;
- wenn die Vaudoise ihrer gesetzlichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG nicht nachkommt. Dieses Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung und den Informationen Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahrs seit einer solchen Pflichtverletzung.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Vertragskündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers, weitere ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

8. Vertragskündigung durch die Vaudoise

Die Vaudoise kann den Vertrag durch Kündigung mit eingeschriebenem Brief in folgenden Fällen beenden:

- spätestens ein Monat vor Vertragsablauf. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der einmonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage nachdem die Kündigung dem Versicherungsnehmer mitgeteilt wurde;
- wenn die Vaudoise für den Fall einer Anzeigepflichtverletzung nicht auf das Vertragskündigungsrecht verzichtet hat. In diesem Fall kann sie den Vertrag binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung kündigen, wenn der Versicherungsnehmer eine erhebliche Gefahrentatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat. Die Kündigung wird mit Eingang beim Versicherungsnehmer wirksam. Die Vaudoise hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist.

Die Vaudoise kann den Vertrag zudem in den folgenden Fällen durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Vaudoise darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten für die Vaudoise. Weitere Vertragskündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

9. Bearbeitung der Personendaten

Die Vaudoise bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Sie verwendet diese Daten insbesondere für die Festsetzung der Prämie, die Risikoabklärung, die Bearbeitung von Schadenfällen, statistische Auswertungen sowie zu Marketingzwecken. Die Daten werden physisch bzw. elektronisch aufbewahrt. Die Vaudoise kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner kann die Vaudoise bei Behörden und Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der Vaudoise über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte einzusehen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Versicherungsgesellschaften verfügen über ein zentralisiertes Informationssystem (CLS-Info), in dem Daten im Zusammenhang mit Fahrzeughaltern und Fahrzeugen gesammelt werden. Diese Datensammlung wird durch die Gesellschaft SVV Solution AG, Tochtergesellschaft des Schweizerischen Versicherungsverbands (SVV) verwaltet und ist beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten registriert.

A Haftpflicht

A1 Gegenstand der Versicherung	1. Grundsatz	<p>Die Vaudoise gewährt Versicherungsschutz gegen zivilrechtliche Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• infolge des Betriebs des in der Police bezeichneten Fahrzeugs und der von ihm gezogenen Anhänger oder geschleppten Fahrzeuge;• infolge eines Verkehrsunfalls, der von den versicherten Fahrzeugen verursacht wird, wenn sie sich nicht in Betrieb befinden;• im Fall von Hilfeleistung nach Unfällen dieser Fahrzeuge;• bei Unfällen beim Ein- oder Aussteigen aus dem Fahrzeug, beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeugs sowie beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Schiebedachs oder des Kofferraums. <p>Versichert ist auch die Haftpflicht der versicherten Personen für abgekoppelte Anhänger im Sinne von Art. 2 der Verkehrsversicherungs-Verordnung.</p>
	2. Versicherte Personen	<p>Versichert sind der Halter, der Lenker und jede andere am Betrieb des (oder der) versicherten Fahrzeuge(s) beteiligte Hilfsperson.</p>
	3. Versicherte Schäden	<p>Versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Personenschäden;• Sachschäden.
	4. Schadenverhütungskosten	<p>Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, die durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden.</p>
A2 Versicherte Leistungen	1. Grundsatz	<p>Die Versicherung umfasst die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Ansprüche.</p> <p>Die Leistungen der Vaudoise sind auf die in der Police bezeichneten Garantiesummen begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte des Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten inbegriffen sind.</p> <p>Die Leistungen der Vaudoise für Personen- und Sachschäden, die durch Feuer, Explosion oder Kernenergie entstehen, sowie für Schadenverhütungskosten sind auf zusammen 5 Millionen Franken pro Schadenereignis begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte des Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten darin inbegriffen sind. Schreibt die Strassenverkehrsgesetzgebung eine höhere Deckung vor, ist diese massgebend.</p>
	2. Familienmitglieder	<p>Sachschäden, die der Versicherungsnehmer am Fahrzeug seines Ehegatten oder seines eingetragenen Partners, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Geschwister verursacht, sind gedeckt.</p> <p>Die Vaudoise ist jedoch nur bei Erstellung eines Polizeirapports verpflichtet, Leistungen zu erbringen.</p>

A3 Ausschlüsse

Zusätzlich zu den in den Allgemeinen Bestimmungen erwähnten Ausschlüssen sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- a Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die versicherte Personen verursacht haben;
- b Ansprüche des Halters als Lenker des versicherten Fahrzeugs aus von ihm erlittenen Personen- und Sachschäden;
- c Ansprüche aus Sachschäden, die der Ehegatte des Halters oder sein eingetragener Partner, seine Verwandten in auf- und absteigender Linie und seine mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Geschwister erleiden, mit Ausnahme der Schäden an ihrem Fahrzeug gemäss Art. A2;
- d Ansprüche für Schäden an den versicherten Fahrzeugen und Anhängern, sowie für Schäden an den an ihnen angebrachten oder damit beförderten Sachen, mit Ausnahme des Reisegepäcks, das der Geschädigte mit sich führt;
- e Ansprüche aus Unfällen, welche sich im Ausland ereignet haben, anlässlich von Rennen, Rallyes und ähnlichen Veranstaltungen, ebenso während Trainingsfahrten oder Fahrkursen (einschliesslich Fortbildungskurs) auf einem Parcours/Rennstrecke. In der Schweiz und in Liechtenstein sind Ansprüche Dritter jedoch nur ausgeschlossen, wenn für diese Veranstaltungen die durch das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vorgeschriebene Versicherung abgeschlossen wurde;
- f Ansprüche aus Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird;
- g Die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Fahrzeug ohne Erlaubnis zum Gebrauch entwendet haben und diejenige des Lenkers, der bei Beginn der Fahrt wusste oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen konnte, dass das Fahrzeug entwendet wurde;
- h Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung, die Haftpflicht aus der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung.

Die Ausschlüsse unter g und h können dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden, es sei denn die gesetzlichen Bestimmungen liessen sie zu.

A4 Selbstbehalte

1. Vertraglich vereinbarter Selbstbehalt

Hat die Vaudoise Ansprüche des Geschädigten direkt abgefunden, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, ihr die geleistete Entschädigung bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten Selbstbehalts auf erste Aufforderung zurückzuerstatten, unabhängig davon, wer das Fahrzeug zur Zeit des Unfalls gelenkt hat.

Kommt der Versicherungsnehmer binnen 4 Wochen seit der entsprechenden Mitteilung der Vaudoise seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Versand der Mahnung die Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit nach Ablauf dieser 14 Tage. Die Vaudoise behält sich das Recht der Einforderung des Selbstbehalts vor.

2. Selbstbehalt Junglenker

Wenn der Lenker des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Schadenfalls das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, geht in jedem Schadenfall ein zusätzlicher Selbstbehalt von CHF 1'000.- zu Lasten des Versicherungsnehmers. Die Vaudoise verzichtet auf diesen Selbstbehalt, wenn im Versicherungsvertrag eine Person unter 25 Jahren als üblicher Lenker eingetragen ist.

3. Besonderer Selbstbehalt

Falls der Vertrag mit der Verpflichtung «null Promille» gemäss Artikel D11 abgeschlossen und im Blut des Lenkers Alkohol (eine Konzentration von mehr als 0,0 Promille) festgestellt wurde oder sich der Lenker unter dem Einfluss von Drogen oder Medikamenten befand, geht ein zusätzlicher Selbstbehalt von CHF 2'000.- zu Lasten des Versicherungsnehmers.

4. Aufhebung des Selbstbehalts

Ein Selbstbehalt zu Lasten des Versicherungsnehmers entfällt:

- wenn die Entschädigung geleistet werden musste, obwohl keinerlei Verschulden einer versicherten Person vorliegt;
- bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeugs keine Schuld trifft;
- wenn sich der Unfall während des von einem Fahrlehrer erteilten Fahrunterrichts oder während der offiziellen Fahrprüfung ereignet.

A5 Prämienstufen

1. System

Die Versicherungsprämie wird nach dem System R bestimmt (siehe nachstehende Tabelle). Die Grundprämie und die zu Beginn der Versicherung in Betracht fallende Prämienstufe werden im Vertrag vermerkt. Für die folgenden Versicherungsjahre wird die Prämienstufe des Systems R aufgrund des Schadenverlaufs berechnet.

System R

Prämienstufe	% der Grundprämie
0	40
1	43
2	46
3	49
4	52
5	55
6	59
7	63
8	67
9	71
10	75
11	80
12	85
13	90
14	95
15	100
16	106
17	112
18	118
19	124
20	130
21	140
22	160
23	180
24	200

Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode beträgt jeweils 12 Monate und erstreckt sich vom 1. September bis zum 31. August.

Änderung ohne Schadenereignis

Ist in einer Beobachtungsperiode während der Vertragslaufzeit kein Schadenereignis eingetreten, für das die Vaudoise eine Entschädigung leisten oder eine Rückstellung vornehmen musste (eigene Kosten der Vaudoise werden nicht berücksichtigt), wird die Prämie für das folgende Versicherungsjahr nach der nächsttieferen Prämienstufe berechnet, es sei denn der Versicherungsnehmer habe bereits die unterste Prämienstufe erreicht.

Änderung infolge eines Schadenereignisses

Jedes Schadenereignis, das zu einer Entschädigung oder Rückstellung führt, bewirkt im folgenden Versicherungsjahr eine Erhöhung um 5 Prämienstufen, höchstens jedoch bis auf Prämienstufe 24 (Höchststufe); wenn das Schadenereignis folgenlos bleibt, berichtigt die Vaudoise die Prämienstufe rückwirkend.

Ausnahmen

Die Prämienstufe wird nicht beeinflusst durch Schäden:

- für die Entschädigungen geleistet werden mussten, obwohl keinerlei Verschulden einer versicherten Person vorliegt;
- bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeugs kein Verschulden trifft;
- die der Versicherungsnehmer selber übernimmt, indem er der Vaudoise den Betrag ihrer Entschädigung innert 30 Tagen, nachdem er von der Erledigung Kenntnis erhalten hat, zurückerstattet.

Bonusschutz

Sofern in der Police ausdrücklich festgehalten, verzichtet die Vaudoise auf eine Prämien-erhöhung beim ersten während einer Beobachtungsperiode eingetretenen Schadenereignis, das eine Änderung der Prämienstufe gemäss den oben erwähnten Bestimmungen zur Folge hätte.

B Kasko

B1 Gegenstand der Versicherung

1. Grundsatz

Versichert sind unfallbedingte Schäden am versicherten Fahrzeug sowie an dazugehörigen Ersatzteilen, Zubehör und Werkzeugen, die gegen den Willen des Versicherungsnehmers verursacht wurden.

2. Versicherte Werte

Ohne besondere Vereinbarung umfasst der Versicherungswert Ausrüstungen und Zubehörteile, die über die serienmässige Grundausrüstung hinausgehen und für die ein Aufpreis bezahlt werden muss, bis zu einem Wert von 10% des Katalogpreises des versicherten Fahrzeugs.

Nicht versichert sind Zubehörteile und Geräte, die unabhängig vom Fahrzeug verwendet werden können wie Telefone und GPS.

3. Versicherte Risiken

Die Versicherung deckt die Folgen der nachstehenden Risiken:

Diebstahl

Verlust, Zerstörung oder Beschädigung infolge Diebstahl oder Beraubung; Beschädigungen anlässlich eines versuchten Diebstahls bzw. einer versuchten Beraubung sind mitversichert.

Nicht versichert sind Schäden durch Veruntreuung oder Unterschlagung.

Feuer und Elementarereignisse

Brandschäden, die auf inneren oder äusseren Ursachen beruhen, sowie Schäden durch Blitzschlag, Explosionen oder Kurzschluss. Solange die Garantie gilt, wird die Deckung nur gewährt, wenn der Versicherungsnehmer keinen Anspruch gegenüber dem Verkäufer/Lieferanten geltend machen kann.

Schäden an Batterien sind ausgenommen.

Schäden am Fahrzeug anlässlich der Löschaktion sind ebenfalls mitversichert. Schäden an elektronischen und elektromechanischen Geräten, Bauteilen und Einheiten sind nur dann versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist.

Teile, deren Schadhaftheit Ursache des Schadens ist, sind nicht versichert.

Unmittelbare Folgen von Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawine, Schneedruck, Sturm (Windgeschwindigkeiten von mindestens 75 km/h), Hagel, Hochwasser und Überschwemmung. Die Aufzählung ist abschliessend.

Glasbruch

Bruchschäden der Front-, Seiten- und Heckscheiben sowie Schäden an den Scheiben des Fahrzeugdachs.

Unfallbedingte Schäden, die das Reparieren oder Auswechseln der Frontscheibe aus Sicherheitsgründen erfordern, sind ebenfalls versichert.

Keine Entschädigung erfolgt, wenn die Reparatur oder das Auswechseln nicht vorgenommen wird.

Besondere Schäden

Folgende besondere Schäden:

- von Mardern verursachte Schäden inklusive Folgeschäden;
- Schäden infolge Kollision mit Tieren;
- Böswillige Handlungen Dritter: Mutwillige Beschädigung von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen, Zerstechen der Reifen und Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank. Diese Aufzählung ist abschliessend;
- Schäden durch Herabfallen von Schnee oder Eis auf das Fahrzeug.

B2 Versicherte Leistungen

4. Optionen

Die Versicherung deckt die Folgen der nachstehenden, vom Versicherungsnehmer gewählten Risiken, wenn sie in der Police erwähnt werden:

Kollision

Schäden durch plötzliche gewaltsame äussere Einwirkung, im Besonderen Schäden durch Anprall, Absturz, Einsinken.

Teile, deren Schadhafte Ursache des Schadens ist, sind nicht versichert.

Glasbruch Plus

Glasschäden an Scheinwerfern, Hecklichtern, Blinkern und Rückspiegeln, sofern eine Reparatur oder ein Auswechseln vorgenommen wird.

Mobilität

Sofern in der Police ausdrücklich festgehalten, zahlt die Vaudoise dem Versicherungsnehmer für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug infolge eines versicherten Schadenfalls gebrauchsunfähig ist, eine Entschädigung in Höhe von CHF 50.- pro Tag. Die Anzahl der Tage, für die eine Entschädigung geleistet wird, wird vom Sachverständigen festgesetzt und entspricht bei einem Teilschaden in der Regel der Reparaturdauer und bei einem Totalschaden 10 Tagen. Die maximale Entschädigung pro Schadenfall beträgt CHF 2'000.-.

Persönliche Effekten

Die Beschädigung der mit dem versicherten Fahrzeug mitgeführten Sachen, soweit sie infolge eines obenerwähnten Risikos entsteht.

Bei Totalschaden vergütet die Vaudoise die Kosten für die Neuanschaffung, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur.

Den Diebstahl der mit dem versicherten Fahrzeug von den Insassen zum persönlichen Bedarf mitgeführten Sachen, sofern sie sich zur Zeit des Diebstahls im vollständig abgeschlossenen Fahrzeug befunden haben oder an einem mit Schliessvorrichtungen ausgerüsteten Gepäckträger befestigt waren.

Werden gestohlene Sachen später wiedergefunden, ist die Entschädigung abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert zurückzuerstatten oder die Sachen sind der Vaudoise zur Verfügung zu stellen.

Die Entschädigung pro Schadenfall und pro Fahrzeug ist auf den in der Police festgesetzten Betrag begrenzt.

Nicht versichert sind Bargeld, Banknoten, Wertpapiere, Kreditkarten, Kunstgegenstände, Schmucksachen, Telefone, Software und elektronische Daten sowie der Berufsausübung dienende Sachen.

Als Folge eines versicherten Schadens deckt die Versicherung:

- die Reparaturkosten;
- die Abschleppkosten bis zur nächst gelegenen, für die auszuführenden Arbeiten geeigneten Werkstatt;
- die Schlossänderungskosten infolge Diebstahl der Fahrzeugschlüssel;
- die Reinigung des Fahrzeuginnern nach Hilfeleistung an verunfallten Personen.

Sofern bei Vertragsabschluss vereinbart, hat der Versicherungsnehmer ausschliesslich einen Partner der Vaudoise mit der Reparatur zu beauftragen. Hält der Versicherungsnehmer diese Vereinbarung nicht ein, muss er einen zusätzlichen Selbstbehalt von CHF 200.- bezahlen. Wenn möglich können neue Ersatzteile von gleichwertiger Qualität wie jene der Originalteile und/oder Gebrauchteile von vergleichbarer Qualität verwendet werden.

1. Vorbestehende Schäden

Haben mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestehende Schäden die Reparaturkosten wesentlich erhöht oder wurde der Zustand des Fahrzeugs durch die Reparatur wesentlich verbessert, hat der Versicherungsnehmer einen angemessenen und vom Sachverständigen festzusetzenden Teil dieser Kosten selbst zu tragen.

Im Falle eines Totalschadens kann bei vorbestehenden Schäden die Entschädigung gekürzt werden. Die Kürzung entspricht den Kosten für die Reparatur der vorbestehenden

Schäden, multipliziert mit dem Basiswertsatz zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadensfalls.

2. Unter- versicherung

Erfolgt die Prämienberechnung auf einem gegenüber dem Katalogpreis niedrigeren Fahrzeugwert, wird der Schaden (Total- oder Teilschaden) im Verhältnis des vereinbarten Werts zum Katalogpreis entschädigt. Als Katalogpreis gilt der Preis gemäss dem im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung gültigen offiziellen Katalog. Ist dieser nicht vorhanden, gilt der für das neue Fahrzeug bezahlte Preis.

3. Art der Entschädigung

Die Versicherung kann mit oder ohne Erhöhung des Basiswerts VFFS (Schweizerischer Verband Freiberuflicher Fahrzeugsachverständiger) abgeschlossen werden; für diesen Basiswert sind Katalogpreis, Hubraum, Fahrzeugalter und Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs massgebend.

Die oben genannten Regeln sind ebenfalls anwendbar für versicherte Zusatz- und Sonderausrüstungen, die nicht auf ein neues Fahrzeug übertragen werden können.

Mit Basiswert- zusatz (BWZ)

Wird die Versicherung **mit Erhöhung** des Basiswerts abgeschlossen, gelten folgende Bestimmungen: **Totalschaden** liegt vor, wenn:

- die Reparaturkosten 60% der gemäss nachstehender Bestimmung berechneten Entschädigung übersteigen oder
- das gestohlene Fahrzeug nicht binnen 30 Tagen gefunden wird.

Die Vaudoise zahlt bei Totalschaden eine Entschädigung, die dem erhöhten Basiswert des in der Police aufgeführten Satzes (in % des Katalogpreises des Fahrzeugs) entspricht, aber höchstens den vom Versicherungsnehmer bezahlten Preis und mindestens den Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadenereignisses. Der Selbstbehalt wird vom so festgelegten Betrag abgezogen.

Ohne Basis- wertzusatz

Wird die Versicherung **ohne Erhöhung** des Basiswerts abgeschlossen, gelten folgende Bestimmungen: **Totalschaden** liegt vor, wenn:

- die Reparaturkosten 80% des Basiswerts des Fahrzeugs übersteigen oder
- das gestohlene Fahrzeug nicht binnen 30 Tagen gefunden wird.

Die Vaudoise zahlt bei Totalschaden eine Entschädigung in der Höhe des Zeitwerts. Der Selbstbehalt wird von diesem Betrag abgezogen.

4. Wert der Überreste

Wird der Wert der Überreste von der Entschädigung nicht abgezogen, gehen diese in das Eigentum der Vaudoise über.

5. MWST

Die Mehrwertsteuer (MWST) wird nicht erstattet, wenn der Anspruchsberechtigte diese von der Steuerverwaltung zurückerlangen kann.

B3 Ausschlüsse

Zusätzlich zu den in den Allgemeinen Bestimmungen erwähnten gemeinsamen Ausschlüssen fallen nicht unter die Versicherung Diebstahl und/oder Schäden:

a wegen Ölmanagers, infolge Fehlens oder Einfrierens des Kühlwassers;

b infolge Benützung des Fahrzeugs unmittelbar nach einem Schadenereignis;

c bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Veranstaltungen, ebenso während Trainingsfahrten oder Fahrkursen (einschliesslich Fortbildungskurs) auf einem Parcours/ Rennstrecke. Schäden, die im gesetzlichen Rahmen des obligatorischen Fahrunterrichts eintreten, sind jedoch gedeckt;

d während der Requisition des Fahrzeugs durch die Behörden;

e infolge Erdbeben und vulkanischen Eruptionen, Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Streiks oder Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie haftet wird, sofern der Versicherungsnehmer bzw. der Fahrzeuglenker nicht nachweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;

f bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen,

es sei denn, der Versicherungsnehmer bzw. der Fahrzeuglenker legt glaubhaft dar, die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen zu haben.

Sofern der Vertrag mit der Verpflichtung «null Promille» gemäss Artikel D11 abgeschlossen wurde, sind Schäden, bei deren Ereignis sich der Lenker unter Einfluss von Drogen oder Medikamenten befand oder im Blut des Lenkers Alkohol (eine Konzentration von mehr als 0,0 Promille) festgestellt wurde, von der Deckung ebenfalls ausgeschlossen.

B4 Selbstbehalte

1. Grundsatz

Der vereinbarte Selbstbehalt wird von der Entschädigung abgezogen.

Ausnahme

Im Falle eines Schadens an der Windschutzscheibe wird kein Selbstbehalt in Abzug gebracht, sofern sie nicht ersetzt sondern repariert wird.

Zusätzlicher Selbstbehalt

Sofern sich der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss verpflichtet hat, ausschliesslich einen Partner der Vaudoise mit der Reparatur zu beauftragen, und diese Verpflichtung nicht eingehalten wird, so hat er einen zusätzlichen Selbstbehalt von CHF 200.- zu bezahlen.

2. Diebstahl im Ausland

Bei Totalschaden infolge Diebstahls und sofern die Versicherung mit Basiswertzusatz abgeschlossen wurde, beträgt der Selbstbehalt 10% der mit BWZ berechneten Entschädigung, mindestens jedoch den vereinbarten Selbstbehalt.

B5 Prämienstufen

1. System

Die Prämie des Kollisionsrisikos wird nach dem System E bestimmt (siehe nachstehende Tabelle). Die Grundprämie und die zu Beginn der Versicherung in Betracht fallende Prämienstufe werden in der Police vermerkt. Für die folgenden Versicherungsjahre wird die Prämienstufe des Systems E gemäss dem Schadenverlauf berechnet.

System E

Prämienstufe	% der Grundprämie
0	30
1	34
2	38
3	42
4	46
5	50
6	54
7	62
8	70
9	80
10	90
11	100
12	110
13	120
14	130

Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode beträgt jeweils 12 Monate und erstreckt sich vom 1. September bis zum 31. August.

Änderung ohne Schadenereignis

Ist in einer Beobachtungsperiode während der Vertragslaufzeit kein Schadenereignis eingetreten, für das die Vaudoise eine Entschädigung leisten oder eine Rückstellung vornehmen musste, wird die Prämie für das folgende Versicherungsjahr nach der nächsttieferen Prämienstufe berechnet, es sei denn der Versicherungsnehmer habe bereits die unterste Prämienstufe erreicht.

Änderung infolge eines Schadenereignisses	Jedes Schadenereignis, das zu einer Entschädigung oder Rückstellung führt, bewirkt im folgenden Versicherungsjahr eine Erhöhung um 3 Prämienstufen, sofern die ausbezahlte Entschädigung CHF 3'000.- nicht übersteigt und um 4 Prämienstufen, wenn sie CHF 3'000.- übersteigt, höchstens jedoch bis auf Prämienstufe 14 (Höchststufe); wenn das Schadenereignis folgenlos bleibt, oder wenn die erbrachten Nettoleistungen es rechtfertigen, berichtigt die Vaudoise die Prämienstufe rückwirkend.
Ausnahmen	Die Prämienstufe wird nicht beeinflusst durch: <ul style="list-style-type: none"> • Schäden, die der Versicherungsnehmer selber übernimmt, indem er der Vaudoise den Betrag ihrer Entschädigung innert 30 Tagen, nachdem er von der Erledigung Kenntnis erhalten hat, zurückerstattet; • alle Schäden ausgenommen diejenigen des Kollisionsrisikos; • die Schäden für das Kollisionsrisiko, wenn keinerlei Verschulden einer versicherten Person vorliegt.
Bonusschutz	Sofern in der Police ausdrücklich festgehalten, verzichtet die Vaudoise auf eine Prämien-erhöhung beim ersten während einer Beobachtungsperiode eingetretenen Schadenereignis, das eine Änderung der Prämienstufe gemäss den oben erwähnten Bestimmungen zur Folge hätte.

C Unfälle der Insassen

C1 Definitionen	<p>1. Unfall</p> <p>Als Unfall gilt hier die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.</p> <p>2. Insassen und Mitfahrer</p> <p>Unter «Insassen» versteht man alle Personen, Lenker inbegriffen, die sich im deklarierten Fahrzeug befinden. Unter «Mitfahrer» versteht man die vorgenannten Personen ohne den Lenker.</p>
C2 Versicherte Personen	Die Versicherung deckt alle Insassen des versicherten Fahrzeugs, die Sitzplätze einnehmen, die zu diesem Zweck vorgesehen sind.
C3 Versicherte Risiken	<p>Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die sich bei der Benützung des versicherten Fahrzeugs während der Fahrt sowie beim Ein- und Aussteigen ereignen.</p> <p>Es sind ausserdem alle Personen gegen Unfälle versichert, die nach einem Unfall den Insassen des versicherten Fahrzeugs Hilfe leisten.</p>
C4 Ausschlüsse	<p><i>Zusätzlich zu den unter Art. D10 erwähnten Ausschlüssen sind Unfälle nicht versichert:</i></p> <p><i>a die Personen erleiden, die das Fahrzeug ohne Erlaubnis benutzen;</i></p> <p><i>b die sich ereignen bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Veranstaltungen, ebenso während Trainingsfahrten oder Fahrkursen (einschliesslich Fortbildungskurs) auf einem Parcours/ Rennstrecke. Schäden, die im gesetzlichen Rahmen des obligatorischen Fahrerunterrichts eintreten, sind jedoch gedeckt;</i></p> <p><i>c infolge kriegerischer Ereignisse:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>in der Schweiz und in Liechtenstein;</i> • <i>im Ausland, es sei denn, der Unfall ereigne sich innert einer Frist von 14 Tagen seit dem erstmaligen Auftreten von solchen Ereignissen in dem Land, in dem der Versicherte sich aufhält und dort vom Ausbruch kriegerischer Ereignisse überrascht worden ist;</i> <p><i>d bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherte legt glaubhaft dar, dass er nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war;</i></p> <p><i>e bei behördlicher Requisition des Fahrzeugs;</i></p> <p><i>f durch Erdbeben in der Schweiz und in Liechtenstein;</i></p> <p><i>g infolge Ereignisse, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird.</i></p>

C5 Leistungen

1. Todesfall

Tritt der Tod sofort oder binnen 5 Jahren nach dem Unfall als dessen unmittelbare Folge ein, zahlt die Vaudoise die für diesen Fall vereinbarte Versicherungssumme an die gesetzlichen Erben des Versicherten aus.

Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, werden nur die Bestattungskosten, soweit sie nicht von einem Versicherer oder einem haftpflichtigen Dritten bezahlt worden sind, bis zu 10% der Todesfallsumme vergütet.

Das versicherte Kapital wird um 50% erhöht, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes mindestens zwei minderjährige Kinder hatte.

Für Kinder, die zum Zeitpunkt ihres Todes das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, kann die Versicherungssumme unter keinen Umständen CHF 10'000.- übersteigen.

2. Invalidität

Tritt als Folge eines Unfalls binnen 5 Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, eine voraussichtlich lebenslängliche Invalidität ein, zahlt die Vaudoise das Invaliditätskapital aus, das sich bestimmt nach dem Grad des Integritätsschadens gemäss Grundsätzen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG), nach der vereinbarten Versicherungssumme und der weiter unten beschriebenen Berechnungsmethode.

Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile erfolgt die Ermittlung des Invaliditätsgrads durch Addition der einzelnen Prozentsätze gemäss UVG; der Invaliditätsgrad kann jedoch nicht mehr als 100% betragen.

Ästhetische Schäden

Für eine durch Unfall entstandene dauernde schwere Entstellung des menschlichen Körpers (ästhetische Schäden wie z.B. Narben), für die kein Invaliditätskapital geschuldet ist, die aber dennoch eine Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens oder der gesellschaftlichen Stellung des Versicherten zur Folge hat, vergütet die Vaudoise 10% der in der Police für Invalidität aufgeführten Versicherungssumme bei Entstellung des Gesichts oder 5% bei Entstellung anderer normalerweise sichtbarer Körperteile. Die Leistungen für solche Schäden betragen in keinem Falle mehr als CHF 20'000.-.

Fälligkeit

Die geschuldeten Leistungen werden fällig, sobald die voraussichtlich bleibende Invalidität, der Grad der Hilflosigkeit oder der ästhetische Schaden feststeht und allfällige Taggeldzahlungen eingestellt wurden.

Berechnungsmethode

Die Leistung der Vaudoise wird ermittelt:

- für den 25% nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrads: aufgrund der vereinbarten Versicherungssumme;
- für den von 25,1% bis 50% liegenden Teil des Invaliditätsgrads: aufgrund der doppelten Versicherungssumme;
- für den 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrads: aufgrund der dreifachen Versicherungssumme.

Hat der Versicherte zum Zeitpunkt des Unfalls das 65. Lebensjahr vollendet, wird die Leistung der Vaudoise aufgrund der vereinbarten Versicherungssumme berechnet.

3. Arbeitsunfähigkeit

Gänzliche

Bei vorübergehender gänzlicher Arbeitsunfähigkeit zahlt die Vaudoise für jeden Kalendertag das vereinbarte Taggeld.

Teilweise

Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird das Taggeld um einen dem Grad der Arbeitsfähigkeit entsprechenden Betrag gekürzt.

Dauer

Das Taggeld wird für die Dauer der notwendigen medizinischen Behandlung gewährt, längstens jedoch während 5 Jahren vom Unfalltag an gerechnet. Die Taggeldzahlung endet mit der Auszahlung des Invaliditätskapitals.

Für den Unfalltag wird keine Leistung erbracht.

Ausschluss

Für Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird kein Taggeld bezahlt.

C6 Besondere Bestimmungen	4. Spitalzusatz	Während der Dauer von Spital- und Kuraufenthalten, längstens aber während 5 Jahren vom Unfalltag an gerechnet, zahlt die Vaudoise als Spitalzusatz den in der Police dafür vorgesehenen Pauschalbetrag.
	5. Heilungskosten	Die Vaudoise übernimmt betraglich unbegrenzt während 5 Jahren vom Unfalltag an gerechnet die notwendigen Auslagen für ärztliche Behandlungen, die von einem diplomierten Arzt oder Zahnarzt durchgeführt oder angeordnet werden, die Spitalkosten (Privatabteilung) und die Aufwendungen für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung bei ärztlich verordneten Kuren, die mit Zustimmung der Vaudoise in einem spezialisierten Betrieb durchgeführt werden, die Aufwendungen für Dienste von diplomiertem, nicht zur Familie des Versicherten gehörendem oder von einer öffentlichen oder privaten Institution zur Verfügung gestelltem Personal zur Pflege des Versicherten sowie die Kosten für die Miete von Hilfsmitteln. Bei Zahnschäden von Kindern und Jugendlichen vergütet die Vaudoise die Kosten der notwendigen Zwischenbehandlungen sowie der definitiven Instandstellung. Diese Kosten werden selbst nach Ablauf der 5jährigen vom Unfalltag an gerechneten Zahlungsdauer übernommen, spätestens jedoch bis zur Vollendung des 22. Altersjahrs des Versicherten. Auf Verlangen des Versicherungsnehmers kann die Entschädigung aufgrund eines Kostenvoranschlags sofort ausgerichtet werden.
	Nebenkosten	Die Vaudoise übernimmt die Auslagen für die erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie Auslagen für deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), wenn sie anlässlich eines Ereignisses, das oben erwähnte Heilungsmassnahmen zur Folge hat, beschädigt oder zerstört werden.
	Transporte	Versichert sind die Auslagen für die Transporte des Versicherten, welche für die medizinische Behandlung notwendig sind. Ebenfalls versichert sind die Auslagen für den Transport des tödlich Verunglückten bis zu seinem schweizerischen Wohnort; tritt der Tod ausserhalb der Schweiz ein, übernimmt die Vaudoise auch die Kosten der für die Rückführung des Verunglückten notwendigen behördlichen und administrativen Formalitäten.
	Suchaktionen	Die Vaudoise übernimmt die Kosten bis höchstens CHF 20'000.- für: <ul style="list-style-type: none"> • Aktionen zur Bergung der Leiche, wenn der Tod die Folge eines versicherten Unfalls ist; • Such- und Rettungsaktionen zugunsten des Versicherten.
	Transport und Rückführung	Ausserdem übernimmt die Vaudoise bis zu CHF 5'000.- pro Versicherten und Unfall: <ul style="list-style-type: none"> • die Kosten des Transports eines verletzten Versicherten an seinen Wohnort oder in eine Krankenanstalt seiner Wahl; • die Kosten der Rückführung eines Versicherten infolge eines im Ausland eingetretenen Unfalls; • die Schäden an der von einem verletzten Versicherten getragenen Kleidung.
	6. Mitgeführte Haustiere	Wird ein in dem versicherten Fahrzeug mitgeführtes Haustier infolge eines Unfalls verletzt, bezahlt die Vaudoise die Tierarztbehandlung bis CHF 2'500.- pro Tier, jedoch höchstens bis CHF 5'000.- pro Ereignis. Diese Versicherung gilt ausschliesslich in Personewagen. <i>Transporte in Anhängern sind ausgeschlossen.</i>
	1. Doppelversicherung	Bestehen für den Teil der Heilungskosten, der die gesetzlichen Leistungen übersteigt, mehrere Versicherungen, wird dieser gesamthaft nur einmal vergütet. Die Leistungen, welche die Vaudoise erbringt, entsprechen dem Verhältnis der durch sie gedeckten Leistungen zum Gesamtbetrag der Leistungen aller Versicherer. Sind die Heilungskosten aufgrund der obligatorischen Unfallversicherung (UVG), der Krankenversicherung (KVG), der Militärversicherung (MVG), der Invalidenversicherung (IVG) oder einer ausländischen Sozialversicherung versichert, erbringt die Vaudoise nur ergänzende Leistungen. <i>Selbstbehalte, Kostenbeteiligungen und gesetzliche Abzüge werden nicht übernommen.</i>

	2. Einfluss unfallfremder Faktoren	Die Leistungen werden proportional gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung nur teilweise auf den Unfall zurückzuführen ist.
	3. Haftpflichtiger Dritter	Soweit die Heilungskosten von einem haftpflichtigen Dritten oder seinem Versicherer bezahlt worden sind, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Wird die Vaudoise anstelle des Haftpflichtigen belangt, ist der Versicherte verpflichtet, ihr seine Haftpflichtansprüche bis zum Betrag ihrer Aufwendungen abzutreten.
	4. Anrechnung	Stehen Taggelder oder Kapitalleistungen in Konkurrenz mit Schadenersatzansprüchen an den Halter, werden diese nur in dem Masse angerechnet, als der Halter oder Lenker für diese Ansprüche selbst aufzukommen hat. In den anderen Fällen ist die Kumulierung dieser Leistungen zulässig.

D Allgemeine Bestimmungen

D1 Örtliche Geltung	1. Grundsatz	Örtlich gilt die Versicherung für Schadenereignisse, die während der Versicherungsdauer in der Schweiz, in Liechtenstein und in allen Ländern, die auf der «Grünen Karte» aufgeführt sind, verursacht wurden. Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.
	2. Verlegung des Wohnsitzes	Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland oder löst er für das versicherte Fahrzeug ausländische Kontrollschilder ein, erlöschen die Versicherungen mit Ablauf des Jahrs, in dem eine dieser Änderungen erfolgt ist. Dem Gesuch des Versicherungsnehmers um vorherige Aufhebung wird mit Wirkung ab Eingang seiner Mitteilung entsprochen, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt der Hinterlegung der Kontrollschilder.
D2 Beginn	1. Grundsatz	Die Leistungspflicht der Vaudoise beginnt mit dem im Versicherungsnachweis für die Haftpflichtversicherung aufgeführten bzw. dem in der Police angegebenen Datum. Bei Fehlen einer schriftlichen Vereinbarung wird nur die Haftpflichtdeckung im Rahmen der gesetzlichen Versicherungsgarantien gewährt.
	2. Ablehnung von Risiken	Die Vaudoise hat das Recht, bis zur Aushändigung der Police oder des Nachtrags die Deckung der beantragten Risiken abzulehnen. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, erlischt ihre Leistungspflicht 3 Tage nachdem der Versicherungsnehmer die Ablehnungserklärung erhalten hat. Die Prorata-Prämie bis zum Erlöschen der Deckung bleibt der Vaudoise geschuldet.
D3 Vertragsdauer	1. Vertragsabschluss	Die Police ist für eine erste Dauer abgeschlossen, die um Mitternacht des im Vertrag festgesetzten Tags abläuft.
	2. Stillschweigende Erneuerung	Die Police erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht jeweils ein Monat vor jedem Hauptverfall mit eingeschriebenem Brief gekündigt wird. Um gültig zu sein, muss die Kündigung spätestens am Tag vor Beginn der einmonatigen Frist bei der Vaudoise bzw. beim Versicherungsnehmer eintreffen.
D4 Prämien	1. Bezahlung	Die erste Prämie ist am Tage des Erhalts der Prämienrechnung fällig. Die Folgeprämien sind im Voraus an den in der Police festgesetzten Verfalltagen am Sitz der Vaudoise oder an einer ihrer Agenturen in der Schweiz zu zahlen. Sieht die Police die Bezahlung der Jahresprämie in mehreren Raten vor, ist die entsprechende Gebühr zu entrichten.

D5 Tarifänderung

2. Mahnung	<p>Im Unterlassungsfall wird der Versicherungsnehmer auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten. In der Mahnung wird auf die Folgen bei verspäteter Zahlung hingewiesen.</p> <p>Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruhen vom Ablaufe der Mahnfrist an die Verpflichtungen der Vaudoise bis zur vollständigen Zahlung der ausstehenden Prämien samt Kosten.</p> <p>Leistet der Versicherungsnehmer, nachdem er gemahnt worden ist, eine Teilzahlung, wird diese auf die Prämie für die Haftpflichtversicherung, dann auf die Prämie für die Insassen-Unfallversicherung und schliesslich auf die Prämie für die Kaskoversicherung angerechnet. Die Vaudoise wird in der genannten Reihenfolge für diese Versicherungen wieder leistungspflichtig, wenn die für diese Versicherungen jeweils geschuldeten Prämien samt Kosten vollständig bezahlt sind.</p>
Kosten	<p>Es werden Mahnkosten (CHF 50.- maximal), Kosten für Kontrollschilderrückzug (CHF 100.- maximal) und Betreibungsbegehren (CHF 100.- maximal) in Rechnung gestellt.</p>
3. Rückerstattung	<p>Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag aus irgendeinem Grund vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet die Vaudoise dem Versicherungsnehmer die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück. Allenfalls noch fällige Ratenzahlungen werden nicht mehr eingefordert.</p>
Ausnahmen	<p>In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none">• wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahrs (365 Tage) kündigt;• wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat.
1. Anpassung	<p>Ändern die Prämien, das Prämienstufensystem oder die Selbstbehaltregelung, kann die Vaudoise die Anpassung des Vertrags mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr verlangen.</p>
2. Informationspflicht	<p>Die Vaudoise hat dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahrs bekannt zu geben.</p>
3. Recht auf Kündigung	<p>Bei einer Erhöhung der Prämien sowie bei einer Änderung des Prämienstufensystems oder der Selbstbehaltregelung hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Vertrag in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder als Ganzes auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. Macht der Versicherungsnehmer davon Gebrauch, erlischt der Vertrag in dem von ihm bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahrs bei der Vaudoise eintreffen.</p>
Ausnahme	<p>Ist die Versicherungsdeckung gesetzlich geregelt und hat eine Behörde die Änderung der Prämien, der Selbstbehalte, der Entschädigungsgrenzen, des Umfangs des Versicherungsschutzes oder der Gebühren und Beiträge beschlossen, kann die Vaudoise eine Vertragsanpassung für den Beginn des neuen Versicherungsjahrs vornehmen. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer kein Recht auf Kündigung.</p>
4. Zustimmung	<p>Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrags.</p>

D6 Sistierung der Versicherungen

1. Grundsatz

Werden die Kontrollschilder wegen Ausserbetriebsetzung des versicherten Fahrzeugs bei der zuständigen Behörde hinterlegt, ruht die Insassenversicherung vollständig. Die Haftpflicht- und die Kaskoversicherung für das Kollisionsrisiko bleiben während 6 Monaten ab Hinterlegung der Kontrollschilder in Kraft, nicht aber für Ereignisse auf Strassen, die dem öffentlichen Verkehr offenstehen. Die Kaskoversicherung für die anderen versicherten Risiken bleibt während 12 Monaten in Kraft.

Die Versicherungen treten erst nach besonderer Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und der Vaudoise wieder voll in Kraft.

2. Rabatt

Sofern die Hinterlegung der Kontrollschilder mindestens 14 aufeinanderfolgende Tage dauert, gewährt die Vaudoise dem Versicherungsnehmer bei Wiederinkraftsetzung der Versicherungen einen Sistierungsrabatt auf der Prämie. Dieser Rabatt wird prorata temporis berechnet, abzüglich einer Sistierungsgebühr von CHF 20.-.

D7 Halterwechsel

Wechselt das Fahrzeug den Halter, gehen die vertraglichen Rechte und Pflichten auf den neuen Halter über, unter der Voraussetzung:

- dass Letzterer nicht innerhalb von 30 Tagen die Übertragung schriftlich ablehnt;
- dass der neue Fahrzeugausweis nicht aufgrund eines anderen Versicherungsvertrags ausgestellt wird.

Die Vaudoise ist berechtigt, binnen 14 Tagen, nachdem sie Kenntnis vom Halterwechsel erhalten hat, schriftlich den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. In diesem Fall erlischt die Versicherung mit dem Ablauf von 4 Wochen nach Eintreffen der Rücktrittserklärung beim neuen Halter.

D8 Ersatzfahrzeug

Verwendet der Versicherungsnehmer mit schriftlicher Bewilligung der zuständigen Behörde an Stelle des versicherten Fahrzeugs ein Ersatzfahrzeug der gleichen Kategorie und des gleichen Werts mit den Kontrollschildern des erstgenannten Fahrzeugs, gelten die Versicherungen ausschliesslich für das Ersatzfahrzeug. Das in der Police bezeichnete Fahrzeug bleibt gegen die im Vertrag vorgesehenen Risiken der Kaskoversicherung (ausgenommen Kollisionsrisiko) versichert.

Wurde die Verwendung des Ersatzfahrzeugs nicht bewilligt, entfällt jede Leistungspflicht der Vaudoise gegenüber dem Versicherten.

Wird das ersetzte Fahrzeug mit seinen Kontrollschildern wieder in Betrieb gesetzt oder fällt die Verwendung des Ersatzfahrzeugs durch den Versicherungsnehmer dahin, erlöschen die Versicherungen für das Ersatzfahrzeug.

D9 Wechselschilder

Die Versicherung gilt für die in der Police bezeichneten Fahrzeuge entsprechend den folgenden Bestimmungen:

- a für das vorschriftsgemäss mit den Kontrollschildern versehene Fahrzeug in vollem Umfang;
- b für das nicht mit Kontrollschildern versehene Fahrzeug setzt die Insassenversicherung aus und die Haftpflicht- und Kaskoversicherung gilt nur für Schadenereignisse auf Strassen, die dem öffentlichen Verkehr nicht offenstehen.

D10 Gemeinsame Ausschlüsse für alle Risiken

Keine Leistung wird geschuldet:

- a wenn der Lenker des versicherten Fahrzeugs den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt. Die Haftpflicht der Personen, die das Fahrzeug einem solchen Lenker überlassen und Kasko-Schadenfälle sind jedoch versichert, wenn diese Personen bei pflichtgemässiger Aufmerksamkeit diese Mängel nicht kennen konnten;
- b für Schäden bei Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind;
- c bei der Verwendung des Fahrzeugs für gewerbmässige Personentransporte oder für die gewerbmässige Ausmietung an Selbstfahrer.

In der Haftpflichtversicherung können diese Ausschlüsse dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden. Die Vaudoise besitzt jedoch ein Rückgriffsrecht.

**D11 Verpflichtung
«null Promille»**

Sofern in der Police vereinbart wird ein Prämienrabatt gewährt, wenn der Versicherungsnehmer sich verpflichtet, dass das versicherte Fahrzeug nicht von einem Lenker gefahren wird, welcher Alkohol (Nulltoleranz) oder Drogen konsumiert hat oder sich unter dem Einfluss von Medikamenten befindet.

**D12 Deckung bei
Grobfahr-
lässigkeit**

1. Grundsatz

Falls die Deckung bei Grobfahrlässigkeit in der Police aufgeführt ist, verzichtet die Vaudoise auf das Rückgriffsrecht sowie auf das ihr zustehende Kürzungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte den Schadenfall grobfahrlässig verursacht hat.

Ausnahmen

Die Vaudoise behält sich diese Rechte in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung vor, wenn sich der Fahrzeuglenker zum Unfallzeitpunkt im Sinn der Gesetzgebung unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten befunden hat, aus anderen Gründen fahruntfähig war oder die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Sinn von Artikel 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetz (SVG) überschritten hat.

Zudem wird der Rückgriff, wo es die gesetzlichen Bestimmungen verlangen, grundsätzlich vorgenommen.

**D13 Verletzung von
Obliegenheiten**

Verletzt ein Versicherter eine der ihm auferlegten Obliegenheiten, ist die Vaudoise von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, wenn die Verletzung der Obliegenheiten den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist. Die Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners entschuldigt nicht die verspätete Zahlung der Prämie.

D14 Mitteilungen

Alle Mitteilungen an die Vaudoise haben an den Geschäftssitz in Lausanne zu erfolgen.

Alle Mitteilungen der Vaudoise sind rechtsgültig, wenn sie an die letzte vom Versicherungsnehmer oder vom Anspruchsberechtigten angegebene Adresse gesandt werden.

D15 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag lässt die Vaudoise dem Anspruchsberechtigten die Wahl zwischen dem ordentlichen Gerichtsstand und demjenigen seines Wohnorts in der Schweiz bzw. in Liechtenstein.

**D16 Wirtschafts-,
Handels- und
Finanz-
sanktionen**

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

**D17 Rechtsgrund-
lage**

Grundlage dieses Vertrags bilden der Antrag, die Versicherungsbedingungen sowie das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

E Im Schadenfall

E1 Allgemeine Grundsätze		<p>Der Versicherte hat der Vaudoise unverzüglich Anzeige zu erstatten:</p> <ul style="list-style-type: none">• wenn ein Ereignis eintritt, dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betreffen könnten;• wenn im Zusammenhang mit einem solchen Ereignis gegen ihn gerichtlich oder aussergerichtlich Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden oder gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet wird.
E2 Besonderheiten	1. Haftpflichtversicherung	<p>Todesfälle sind der Vaudoise sofort unter Angabe von Namen und Wohnort des Versicherungsnehmers und des Verstorbenen, des Unfalldatums und des Unfallorts anzuzeigen (selbst wenn der Unfall bereits angemeldet worden ist).</p>
E3 Behandlung der Haftpflichtschadenfälle	2. Kaskoversicherung	<p>Der Versicherungsnehmer darf, sofern bei Vertragsabschluss vereinbart, ausschliesslich einen Partner der Vaudoise mit der Reparatur beauftragen. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, hat er einen zusätzlichen Selbstbehalt von CHF 200.- zu bezahlen.</p> <p>Fehlt eine solche Vereinbarung, muss der Vaudoise vor der Reparatur des Fahrzeugs ein Kostenvorschlag zur Genehmigung unterbreitet werden.</p> <p>Bei Diebstahl hat der Versicherungsnehmer die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen.</p>
E4 Kündigung	3. Unfälle der Insassen	<p>Der Todesfall eines Versicherten ist rechtzeitig anzumelden, damit gegebenenfalls eine Autopsie vor der Beerdigung angeordnet werden kann. Erfolgt die Anmeldung nicht rechtzeitig oder wenn sich die Anspruchsberechtigten der Autopsie widersetzen, ist die Vaudoise zu keiner Leistung verpflichtet.</p> <p>Der Versicherer hat das Recht, den Versicherten auf seine Kosten von einem diplomierten Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen. Der Versicherte verliert seinen Anspruch auf Leistungen, wenn er sich einer solchen Untersuchung nicht unterzieht oder die ärztlichen Anordnungen nicht befolgt.</p>
E3 Behandlung der Haftpflichtschadenfälle		<p>Die Vaudoise führt nach ihrer Wahl als Vertreterin des Versicherten oder im eigenen Namen Verhandlungen mit dem Geschädigten. Bei einem Unfall im Ausland ist die Vaudoise ermächtigt, die aufgrund der «Grünen Karte» oder einer internationalen Vereinbarung und ausländischer Pflichtversicherungsgesetze zuständigen Instanzen zu beauftragen. Die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten durch die Vaudoise ist für den Versicherten in allen Fällen verbindlich.</p> <p>Der Versicherte ist verpflichtet, die Vaudoise bei der Ermittlung des Sachverhalts zu unterstützen und sich jeder selbstständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten (Vertragstreue). Insbesondere darf er weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten. Er hat die Führung eines allfälligen Zivilprozesses der Vaudoise zu überlassen.</p>
E4 Kündigung	1. Grundsatz	<p>Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung beansprucht wird, sind die Vaudoise und der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherungsvertrag in vollem Umfang zu kündigen:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Vaudoise spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung;• der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat. <p>Die Haftung der Vaudoise erlischt 14 Tage nach der Kündigungsmitteilung an die andere Partei.</p>

Geschäftssitz
Place de Milan
Postfach 120
1001 Lausanne

T 021 618 80 80
F 021 618 81 81

www.vaudoise.ch